



Brüssel, den 21. Mai 2021
(OR. en)

8857/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0199(COD)**

CODEC 712
CADREFIN 248
RELEX 441
COH 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Mai 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 178, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 349 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2018² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Dezember 2018³ abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 26. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt.

¹ Dok. 9536/18 + ADD 1.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 116.

³ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 137.

⁴ Dok. 7716/19.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 16. Dezember 2020 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
6. Der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 18. Dezember 2020 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat daraufhin ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 5488/21) und die Begründung (Dok. 5488/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annehmen;
 - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
8. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁵ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

⁵ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).